



Vorsitzender:

Jürgen Fachinger

Prälat-Stein-Straße 1

65551 Lindenholzhausen

Tel.: 06431-76844

erster.vorsitzender@vvlh.de

Satzung des Naturschutz- und Verschönerungsvereins Lindenholzhausen e.V. Neufassung vom 23.09.2021

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen: "Naturschutz- und Verschönerungsverein Lindenholzhausen e.V."
- (2) Der Sitz ist 65551 Limburg / Lindenholzhausen.
- (3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg unter der Nummer VR 297 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes sowie der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Anlegen und Pflegen von Naherholungsgebieten, die Förderung von Maßnahmen des Umwelt- und Landschaftsschutzes, die Pflege und Bewahrung von heimatlichem Brauchtum und örtlichen Kulturgutes.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Innerhalb des Vereins sind parteipolitische, rassistische oder fremdenfeindliche Betätigungen nicht erlaubt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich, in Textform (z. B. E-Mail) oder über ein Formular auf der Website des Vereins beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den

Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem/der Antragsteller:in nicht begründen.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres erfolgen kann,
 - den Tod oder
 - den Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - trotz schriftlicher Mahnung mit seinem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand bleibt oder
 - sich grobe Verstöße hat zuschulden kommen lassen, durch die das Ansehen und die Interessen des Vereins geschädigt wurden.

§ 4 Beitrag

- (1) Die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).
- (2) Der Vorstand kann einen verbindlichen Beschluss über die Art und Weise der Beitragszahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) fällen.

§ 5 Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Geschäftsführender Vorstand
- Gesamtvorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist jährlich, in der Regel bis Ende April, durchzuführen.
- (2) An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
 - das Vereinsinteresse erfordert oder
 - mindestens 10 v.H. der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangen.
- (4) Zu Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder in Textform (z. B. Brief, E-Mail) einzuladen. Die Einladung hat mindestens acht Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Erstattung der Jahresberichte
 - Bericht der Kassenprüfer:innen
 - Antrag auf Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer:innen und alle zwei Jahre Neuwahl des Vorstandes
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Anträge der Mitglieder

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - Geschäftsführender Vorstand
 - Gesamtvorstand
- (2) Der Vorstand wird auf einer Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
 - Erster Vorsitzender/Erste Vorsitzende
 - Zweiter Vorsitzender/Zweite Vorsitzende
 - Geschäftsführer:in
 - Schriftführer:in
 - Kassierer:in
 - Pressewart:in
- (2) Sie vertreten jeweils zu zweit. Bis zu einem Betrag von 1.000 Euro ist jede/r allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins.

§ 9 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - (1) Geschäftsführender Vorstand
 - (2) Beisitzer:innen
- (2) Die Anzahl und die Funktion der Beisitzer:innen kann bei jeder Neuwahl bestimmt werden.
- (3) Der Gesamtvorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht dem geschäftsführenden Vorstand übertragen sind.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Aufwandsvergütungen

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsvergütung bis zur Höhe der steuerlichen Ehrenamtszuschale zu zahlen.

§ 12 Gemeinsame Bestimmungen zur Durchführung von Versammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden von einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden geleitet, sind beide verhindert, von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (2) Alle Versammlungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Anträge müssen schriftlich drei Tage vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht sein. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Versammlung dies beschließt.
- (4) Abstimmungen erfolgen in der Regel öffentlich. Geheime Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag, oder wenn bei Wahlen mehrere Kandidaten zur Wahl stehen.
- (5) Satzungsänderungen können nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Erforderliche Mehrheiten:

- Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Wahlen werden einmal wiederholt und bei erneuter Stimmengleichheit durch Los entschieden.
 - Anträge auf geheime Abstimmung: 50% der abgegebenen Stimmen
 - Satzungsänderungen: Zwei Drittel der abgegebenen Stimmen
 - Auflösung des Vereins: Drei Viertel der abgegebenen Stimmen
- (7) Bei jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter:in und dem/der Protokollführer:in zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins sowie der Wegfall oder die Änderung des bisherigen Zweckes kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins bestimmt die Versammlung einen Liquidator, der die Geschäfte des Vereins abzuwickeln hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Limburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung in Lindenholzhausen zu verwenden hat.
- (4) Bei der Übergabe durch den Liquidator ist eine entsprechende Verpflichtungserklärung durch den Vertreter der Stadt Limburg unterzeichnen zu lassen.

Lindenholzhausen, den 23.09.2021

Jürgen Fachinger, 1. Vorsitzender

Sandra Weifenbach, 2. Vorsitzende